



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 22.11.2016

Nr. 26

S. 1 – 7

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken hier: Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“**
- **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016**
- **Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Voswinkelshof der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken vom 27.11.2013 bzgl. der Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstücke 648, 652 und 653 am 13.12.2013 unanfechtbar geworden ist.

Dinslaken, 17.11.2016

**Umlegungsausschuss  
der Stadt Dinslaken**

Der Vorsitzende

gez. Witt

L.S.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 06.10.2016 beschlossene

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.11.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016

---

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 06.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Dinslaken wie folgt geändert und festgesetzt:

- |                  |   |          |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer   | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
|                  | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 648 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 460 v.H. |

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zugleich wird die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15.10.2015 aufgehoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 06.10.2016 beschlossene

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Voswinckelshof der Stadt  
Dinslaken vom 17.11.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.11.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Voswinkelshof der Stadt Dinslaken vom 17.11.2016

Aufgrund des § 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 6.10. 2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Voswinkelshof beschlossen:

**§ 1**

1. Die Stadt Dinslaken betreibt das Museum Voswinkelshof als öffentliche Einrichtung. Das Museum dient als wissenschaftliche Einrichtung der Sammlung historischer Exponate, der historischen Erforschung und der Präsentation der Stadt- und Kulturgeschichte Dinslakens und der Region sowie der Bildung der Bevölkerung.
2. Die Benutzung des Museums richtet sich nach bürgerlichem Recht im Rahmen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.

**§ 2**

1. Die für Ausstellungszwecke nutzbaren Räume des Museums Voswinkelshof sowie das Foyer stehen allen Besucherinnen und Besuchern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung offen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt in Begleitung eines Erwachsenen oder mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.
2. Das Nebengebäude „Bollwerkskate“ kann Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag zur Durchführung von kulturellen, sozialen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen überlassen werden. Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Dinslaken und den Veranstaltern wird durch einen Mietvertrag geregelt.
3. Die Bestände der Handbibliothek des Museums und der Fotokartei können mit Einwilligung durch die Museumsleitung in den Räumen des Museums eingesehen werden. Eine Ausleihe findet nicht statt.
4. Archivalien, die sich in der Sammlung des Museums befinden, unterliegen den Benutzungsbedingungen der Benutzungsordnung des Stadtarchivs. Die Benutzung bedarf der Einwilligung durch die Museumsleitung.
5. Exponate des Museums können an andere Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Umfang, Dauer und die Bedingungen der Überlassung (z. B. Transport, Anforderung an Lagerung etc.) sind vertraglich zu regeln.

**§ 3**

1. Der Antrag auf Benutzung der „Bollwerkskate“ sollte spätestens drei Wochen vor der Überlassung gestellt werden, damit eine Terminabstimmung mit der Stadt erfolgen kann. Ohne vorherigen Mietvertrag werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung ist auf die in dem Mietvertrag genannten Räume und Zeiten beschränkt.
2. Der Alkoholausschank im Museum und den dazu gehörigen Außenflächen ist nur in vertraglich festzulegendem Umfang zulässig (z. B. bei besonderen Veranstaltungen). Sofern der Ausschank von Alkohol gewünscht wird, ist dies bei der Auftragsbegründung darzulegen. Sofern für den Ausschank von Getränken Erlaubnisse oder Gestattungen erforderlich sind, so sind diese vom Mieter zu beantragen.

#### § 4

Die Öffnungszeiten des Museums werden durch Anschlag an der Eingangstüre bekannt gegeben. Montags ist das Museum in der Regel für Besucherinnen und Besucher geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

#### § 5

1. Die Ausstellungen im Museum Voswinkelshof sind entgeltfrei. Für besondere Ausstellungen kann der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ein Entgelt festlegen.
2. Für die Überlassung der „Bollwerkskate“ nach § 2 Abs. 2 ist ein Mietpreis von 45 € zu zahlen. Die Miete gilt für die Dauer von vier Stunden einschließlich aller verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) zzgl. anfallende Reinigungskosten bis zu max. 25 €. Bei einer Benutzung der Räumlichkeiten über 4 Stunden erhöht sich Miete für jede angefangene Stunde um 8 €.

Der Mietpreis reduziert sich auf 25 € bei

- Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Veranstaltungen sozialer Organisationen, soweit kein Eintrittsgeld oder kein dementsprechender Kostenbeitrag erhoben wird
- Veranstaltungen heimat- oder jugendpflegerischer Organisationen
- kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen von Vereinigungen gemeinnütziger Art, soweit es sich nicht um Vergnügungsveranstaltungen handelt.

Bei Veranstaltungen, die vier Stunden überschreiten, ist für jede weitere angefangene Stunde eine Miete von 4 € zu zahlen.

Für die Inanspruchnahme von technischen Einrichtungsgegenständen oder städtischem Personal werden die der Stadt entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

3. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen kann das Eintrittsgeld vom Bürgermeister jeweils gesondert festgesetzt werden.
4. Für die Überlassung der Exponate nach § 1 Abs. 5 kann der Bürgermeister im Einzelfall ein Entgelt gesondert festsetzen.
5. Die Anfertigung von Bildmaterial für gewerbliche Zwecke kann auf Antrag gegen Zahlung eines jeweils festzulegenden Entgelts durch den Bürgermeister genehmigt werden.
6. Dem Hausmeister ist nicht gestattet, für seine Dienstleistungen irgendwelche Entgelte anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Hausmeister von dem Veranstalter als Beauftragter benannt wird und die Stadt für diesen Fall die Nebentätigkeit genehmigt hat.
7. Die Entgelte sind entweder an der Museumskasse im Voraus oder nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an die Stadtkasse zu entrichten.

#### § 6

1. Das Berühren von Exponaten ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich durch Beschilderung gestattet ist. Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Ggf. ist das Aufsichtspersonal berechtigt, einen Hausverweis auszusprechen.

2. Mappen, Taschen, Rucksäcke, Schirme u. dgl. dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Sie können in den dafür vorgesehenen Einrichtungen deponiert werden. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände sowie für Garderobe haftet die Stadt Dinslaken nicht.
3. Die Besucherinnen und Besucher verpflichten sich, Störungen anderer BesucherInnen oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
4. Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ und Blitzlicht ist erlaubt. Dies ist jedoch vorher der Kassenkraft mitzuteilen.
5. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt.
6. Das Mitführen von Tieren (z. B. Hunde, Katzen) im Museum ist untersagt. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.

## **§ 7**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Damit wird gleichzeitig die bisherige Entgelt- und Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.